

## Pflichten des Arbeitgebers im Zusammenhang mit dem Mindestlohngesetz

---

Die Beratung zu Fragen, die sich aus dem Mindestlohngesetz ergeben, ist Steuerberatern und ihren Mitarbeitern berufsrechtlich nicht erlaubt, da es sich hierbei um Rechtsberatung handelt. Gleichwohl haben unsere Mitarbeiter Grundkenntnisse im Bereich des Mindestlohngesetzes erworben, um Ihnen Hilfestellung geben zu können.

**Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass es aus vorbezeichneten Gründen nicht Bestandteil unseres Lohnauftrags ist, zu kontrollieren, ob Arbeitgeber ihre aus dem Mindestlohngesetz resultierenden rechtlichen Verpflichtungen auch tatsächlich einhalten.**

**Jeder Arbeitgeber hat deshalb selbständig und in eigener Verantwortung zu überprüfen, dass in seinem Unternehmen alle gesetzlichen Regelungen des Mindestlohngesetzes eingehalten werden. Der Arbeitgeber hat in diesem Kontext insbesondere zu prüfen, dass das gezahlte Entgelt seit 1. Januar 2019 dem gesetzlichen Mindestlohn in Höhe von 9,19 € pro Stunde (ab 1. Januar 2020 9,35 € pro Stunde) entspricht und dies gesetzlich einwandfrei dokumentiert ist. Bei Zweifeln und Unklarheiten zur Auslegung des Mindestlohngesetzes wenden Sie sich bitte an einen Rechtsanwalt. In unserem Hause können Sie von Rechtsanwalt Ralph Leibecke beraten werden.**

**Besondere Dokumentationspflichten gelten z.B. bei geringfügig oder kurzfristig Beschäftigten:**

- Aufzeichnungen müssen über Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit geführt werden.
- Aufzeichnungen müssen bis spätestens zum Ablauf des 7. auf den Tag der Arbeitsleistung folgenden Kalendertag erstellt sein.
- Aufzeichnungen müssen mindestens 2 Jahre aufbewahrt werden.
- Ausnahmen von den Dokumentationspflichten gelten für mitarbeitende Familienangehörige.
- Ausnahmen von den Dokumentationspflichten gelten unter Bedingungen (bitte an uns wenden) für Arbeitnehmer, die mehr als 2.000 € verdienen.

Unter [www.vesting-stb.de](http://www.vesting-stb.de) (Bereich: „Services -> Downloads -> Formulare“) finden Sie eine Excel-Vorlage, die Sie bei der schriftlichen Dokumentation der Arbeitszeiten Ihrer Arbeitnehmer unterstützt.

**Verstöße gegen das Mindestlohngesetz können z.B. folgende Konsequenzen haben;**

- zivilrechtliche Ansprüche des Arbeitnehmers auf Nachzahlung des Lohns bis zur Höhe des Mindestlohns,
- Ordnungswidrigkeiten und Geldbußen für den Arbeitgeber,
- Pflicht zur Anmeldung und Entrichtung von Sozialversicherungsbeiträgen auf den nicht gezahlten Lohn,
- strafrechtliche Folgen der Verkürzung von Sozialversicherungsbeiträgen.

**Hinweis:** Die wichtigsten Grundlagen zum Mindestlohngesetz finden Sie auf unserem Merkblatt „Gesetzlicher Mindestlohn“. Fordern Sie es bei Bedarf einfach kostenlos an. Das Merkblatt behandelt jedoch nur Grundwissen und allgemeine Fälle. Es kann deshalb keine Rechtsberatung ersetzen. Stand 07/2019

---